

# pflegepartner

30. Jahrgang | 2025 | Ausgabe

1

Das Magazin für pflegende Angehörige



Verhinderungspflege

Neuerungen  
in 2025

Überreicht durch Ihren pflegepartner

Naturheilmittel

Tipps für den Pflegealltag

Gelungene Komposition

Rosenkohl und Kokosmilch

# Verhinderungspflege: Neuregelungen in 2025

Selbst die stärksten Pflegepersonen benötigen gelegentlich eine Pause. Genau hier setzt die Verhinderungspflege an. Eine wichtige Leistung der Pflegeversicherung, die vielen – auch mit den in 2025 greifenden Verbesserungen – Entlastung und Unterstützung bietet. Ein Überblick.

**A**ls Pflegeberater bekomme ich aktuell immer wieder Anfragen von Familien, die durch die bevorstehenden Änderungen ab dem 1. Juli 2025 verunsichert sind. Insbesondere der Wechsel zu einem gemeinsamen Budget für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege sowie die Übergangsregelungen bis Mitte des Jahres werfen Fragen auf. Ziel dieses Artikels ist es daher: Etwas Klarheit zu schaffen!

Verhinderungspflege ist eine Ersatzpflege, die es pflegenden Angehörigen ermöglicht, ihre Betreuungspflichten vorübergehend abzugeben. Die Pflegebedürftigen werden währenddessen weiterhin gut versorgt, sei es durch professionelle Dienste oder private Personen. Die Verhinderungspflege kann für viele Situationen genutzt werden: geplante Erholungszeiten, kurzfristige Notfälle oder auch regelmäßige Pausen zur Erhaltung der eigenen Gesundheit. Sie ist eine wichtige Unterstützung für Angehörige, die sich oft über Jahre hinweg um pflegebedürftige Familienmitglieder kümmern.

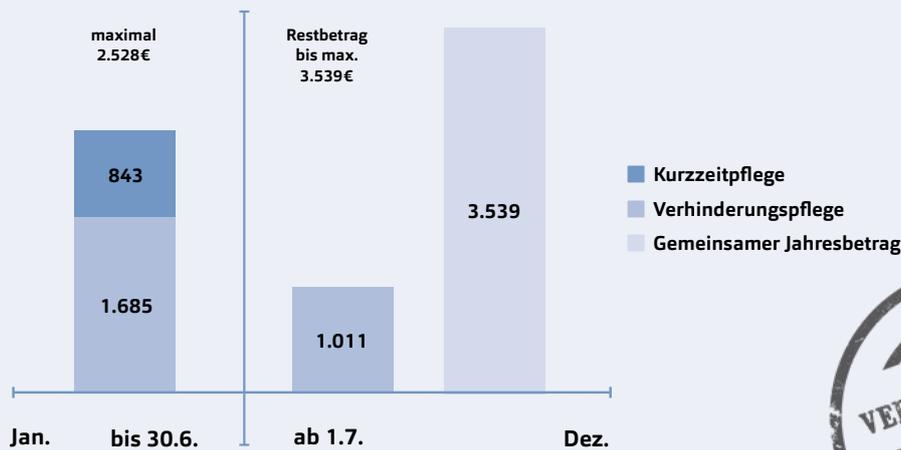
## Neue Regelungen ab 2025

Im Jahr 2025 wird die Verhinderungspflege durch gesetzliche Neuerungen deutlich aufgewertet:

- **Höheres Budget ab Januar:** Der jährliche Leistungsbetrag ist zum 1. Januar 2025 von bislang 1.612 Euro auf 1.685 Euro (+ 4,5 %) gestiegen.
- **Flexibles Kombi-Budget ab Juli:** Ab dem 1. Juli 2025 wird das Budget für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege zum neuen „Gemeinsamen Jahresbetrag“ von 3.539 Euro zusammengelegt. Diese Mittel können flexibel auf beide Leistungen verteilt werden, je nach den individuellen Bedürfnissen der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen.
- **Keine Vorpflegezeit mehr:** Bislang mussten Pflegebedürftige mindestens sechs Monate von einer privaten Pflegeperson betreut worden sein, bevor die Verhinderungspflege genutzt werden konnte. Diese sogenannte Vorpflegezeit entfällt ab Juli 2025 vollständig. Damit kann die Verhinderungspflege sofort nach der Einstufung in einen Pflegegrad (ab Grad 2) beantragt werden.
- **Verlängerte Nutzungsdauer:** Die maximale Dauer der Verhinderungspflege wird von sechs auf acht Wochen pro Kalenderjahr erhöht. Das bietet pflegenden Angehörigen mehr Spielraum für Erholungsphasen.

## Die Regelung der Übergangsphase verwirrt zurzeit viele Menschen

## Übergangsregelung: Was gilt bis zum 30. Juni 2025?



Grafik (Quelle): Dohmeyer, Foto: Adobestock, fotohansel

Ab dem 1. Juli 2025 tritt das neue Gemeinsame Jahresbudget (heller Balken re.) in Kraft.

Bis zum 30. Juni 2025 gelten weiterhin die bisherigen Regelungen zur Verhinderungspflege (s. Grafik oben). Pflegebedürftige und Angehörige können in dieser Zeit die Möglichkeit nutzen, das Budget der Kurzzeitpflege zur Aufstockung der Verhinderungspflege einzusetzen. So können insgesamt bis zu 2.528 Euro für die Verhinderungspflege ausgeschöpft werden (1.685 Euro reguläres Budget + bis zu 843 Euro aus der Kurzzeitpflege).

Ab dem 1. Juli 2025 tritt dann das neue, Gemeinsame Jahresbudget von 3.539 Euro in Kraft. Pflegepersonen, die bis Ende Juni die bisherigen Mittel vollständig genutzt haben, können ab Juli die Differenz von 1.011 Euro zusätzlich nutzen. Ist das Budget im ersten Halbjahr nicht vollständig genutzt worden, kann die Differenz natürlich auch noch im 2. Halbjahr zum Einsatz kommen. Diese Regelung der Übergangsphase verwirrt leider viele Menschen.

### Wer Anspruch auf die Leistung hat

Verhinderungspflege steht allen Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 2 zu, die zu Hause von einer privaten Pflegeperson betreut werden. Dies können Angehörige, Freunde oder Nachbarn sein. Voraussetzung ist, dass die Verhinderungspflege durch eine Ersatzperson – entweder privat oder professionell – durchgeführt wird. Ab Juli 2025 wird der Zugang zur Leistung durch den Wegfall der Vorpflegezeit deutlich erleichtert, da keine sechsmonatige Betreuung durch eine private Pflegeperson mehr nachzuweisen.

### Worauf Angehörige achten sollten

Ein wichtiger Punkt, den pflegende Angehörige beachten sollten, ist die Unterscheidung zwischen

stundenweiser und tageweiser Verhinderungspflege. Bei einer stundenweisen Nutzung wird das Pflegegeld der pflegebedürftigen Person nicht gekürzt, solange die Pflegeperson weniger als acht Stunden pro Tag abwesend ist. Sobald diese mehr als 8 Stunden abwesend ist, werden nur 50 % des Pflegegeldes für den Zeitraum der Nutzung zur Verfügung gestellt – hiervon ausgenommen sind nur der erste und letzte Tag.

Ein weiterer zentraler Aspekt betrifft die Vergütung naher Angehöriger, die als Ersatzpflegeperson tätig werden. Bis zum 30. Juni 2025 gilt, dass Verwandte bis zum zweiten Grad (z. B. Eltern, Kinder, Enkel oder Geschwister) nur das 1,5-Fache des Pflegegeldes als Vergütung erhalten können. Ab dem 1. Juli 2025 wird dieser Betrag jedoch auf das 2-Fache des Pflegegeldes angehoben. Unabhängig hiervon kann das restliche Budget bei nahen Verwandten auch für einen möglichen Verdienstausschlag und Fahrtkosten verwendet werden.

**Fazit:** Mit den neuen Regelungen ab Juli wird die Verhinderungspflege flexibler und finanziell besser ausgestattet. Das neue Kombi-Budget und der Wegfall der Vorpflegezeit eröffnen zusätzliche Möglichkeiten. Auch die höhere Vergütung für nahe Verwandte machen die Verhinderungspflege attraktiver.



Foto: privat

**Hendrik Dohmeyer** ist sorgender Angehöriger, Pflegeberater nach § 7 a und betreibt die Website [Pflege-Dschungel.de](http://Pflege-Dschungel.de)